

Gemeinde Öhningen

Landkreis Konstanz



Miet- und Hafenordnung für die Sportbootliegeplätze im Hafen Oberstaad, Bojenfelder in Wangen und alle Trockenliegeplätze vom 12.03.1990

Der Gemeinderat hat am 14.12.2021 folgende Änderung der Miet- und Hafenordnung beschlossen:

Die Gemeinde vermietet im Uferbereich des Bodensees Boots- und Liegeplätze in Oberstaad und in Kattenhorn Stegplätze und Landliegeplätze und in Wangen Bojen- und Liegeplätze für Sportboote. (Die Steganlagen Wangen sind nicht Gegenstand dieser Regelungen.) Es handelt sich jeweils um geschlossene Anlagen, die nur von den Mietern der Boots- und Liegeplätze i.S. von § 535 BGB in Anspruch genommen werden dürfen. Zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde als Vermieterin und den Mietern hat der Gemeinderat für die Bojen- und Hafenplätze im Wasser und an Land, einschließlich der dazugehörigen Ufereinrichtungen, am 14.12.2021 die folgenden Vermietungsgrundsätze beschlossen.

Artikel I

A) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Grundsätzliches

- 1) Die Gemeinde ist Eigentümerin oder Inhaberin der Hafен- und Steganlagen in Oberstaad und in Kattenhorn sowie von Bojenliegeplätzen in Wangen. In diesen Anlagen werden von der Gemeinde Liegeplätze für Sportboote vermietet.
- B) Der bisherige § 9 wird entfernt.
- C) Der bisherige § 10 wird zu § 9, der bisherige § 11 zu § 10 und der bisherige § 12 zu § 11.

Artikel II

Die vorstehenden Regelungen gelten ab 01.01.2022.

Bereitstellungsdatum:
17.12.2021

Öhningen, den 15.12.2021

Für den Gemeinderat:

Andreas Schmid,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Miet- und Hafenordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Miet- und Hafenordnung gegenüber der Gemeinde Öhningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Miet- und Hafenordnung verletzt worden sind.